

dem Grenzwert liegenden Feuchtigkeitsgehalt ein versiegeltes, wasserundurchlässiges, verschlossenes Flaschenmuster zu hinterlegen.

## § 3

Der Aufkaufbetrieb ist verpflichtet, dem Lieferer innerhalb von 5 Werktagen nach der Abnahme der Rohware den im Labor ermittelten Feuchtigkeitsgehalt vorab mitzuteilen, wenn dieser den Grenzwert gemäß TGL 80—15 156 überschreitet. Der Lieferer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Feuchtigkeitsnachweises eine Kontrolluntersuchung des Feuchtigkeitsgehaltes bei den Prüfdienststellen für Saat- und Pflanzgut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung zu beantragen. Das Ergebnis der Kontrolluntersuchung ist für beide Vertragspartner verbindlich.

## § 4

(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Rohware den in der TGL 80—15 156 angegebenen Feuchtigkeitsgehalt (Grenzwert), so werden zum Risikoausgleich zwischen dem Vermehrungs- und dem Abnahmebetrieb zusätzlich zum Masseabzug nach DUVAL — TGL 80—6779 Blatt 2, Saat- und Pflanzgut — Prüfung von Roh- und Saatware, Prüfmethodik, nachstehende Erzeugerpreisabschläge wirksam:

## A. Landwirtschaftliches Saatgut:

Überfeuchte	%	1	2	3	4	5
Preisabschlag	%	1	2	4	7	12
je weiteres Prozent Überfeuchte werden weitere 6 % Abschlag zum Erzeugerpreis wirksam.						

## B. Gartenbauliches Saatgut:

Überfeuchte	%	1	2	3	4	5
Preisabschlag	%	5	10	15	20	25
je weiteres Prozent Überfeuchte werden -weitere 6 % Abschlag zum Erzeugerpreis -wirksam.						

(2) Bei konsumwirksamen Kulturen bildet die unterste Abschlagsgrenze jeweils der entsprechende Konsum-Erzeugerpreis.

## § 5

Die Preisabschläge gemäß § 4 werden auf die Erzeugerpreise für Saatgut der Fruchtarten Mais, Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölpflanzen, Faserpflanzen, Hackfrüchte, Futterpflanzen, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen berechnet.

## § 6

(1) Werden nachstehend genannte Werte des Wassergehaltes für die aus den Aufwüchsen der Getreidevermehrung abgelieferte Ware bei

- Sommer- und Winterweizen
- Sommer- und Winterroggen
- Sommer- und Wintergerste
- Hafer

nicht überschritten, wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt:

für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt		Prämie
von	bis	M/dt
15 %	16 %	3,-
16,1 %	18 %	1,50

(2) Die Qualitätsprämien gemäß Abs. 1 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet oder die im Vermehrungsvertrag festgelegte Menge nicht erfüllt.

## § 7 c

(1) Die Zahlung der Qualitätsprämie hat nur für Saatgut oder für deft im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben nach Erfüllung des Vermehrungsvertrages an den Vermehrer zu zahlen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, beginnend mit den Lieferungen aus der Ernte 1969.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide (GBl. II S. 523) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1969

**Der Vorsitzende**  
**des Rates für landwirtschaftliche Produktion**  
**und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
E w a l d  
Minister

**Anordnung Nr. 3\***  
**über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln**  
**vom 7. März 1969**

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III S. 100) wird folgendes angeordnet:

## § 1,

Die Absätze 1 und 2 des § 9 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Rücksendern von Kabeltrommeln eine Rückvergütung zu zahlen. Die Rückvergütung beträgt

bei Kabeltrommeln aus Holz 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln

bei Kabeltrommeln aus Stahl 85 % des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln.

Die Bezahlung der Rückvergütung hat innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kabeltrommeln und der gemäß § 5 anzufertigenden Begleitpapiere beim Lieferwerk.

\*Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1904 (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 1)